

## AMENDMENT FORM

Suggestion for amendment of Article : 31

By Ms / ~~Mr~~ : Dr. Sylvia-Yvonne Kaufmann

Status : - Member      -~~Alternate~~

---

### Artikel 31

(1) Sieht ein nach den Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik des Kapitels 1 angenommener Beschluss über einen Standpunkt oder eine Aktion der Union vor, die Wirtschafts- und Finanzbeziehungen zu einem oder mehreren dritten Ländern auszusetzen, einzuschränken oder vollständig einzustellen, so trifft der Rat *vorbehaltlich des Artikels 33 Absatz 10* die erforderlichen Maßnahmen; der Rat beschließt auf gemeinsamem Vorschlag des ~~Ministers für auswärtige Angelegenheiten~~ *Außenministers* und der Kommission ~~mit qualifizierter Mehrheit~~. Er unterrichtet das Europäische Parlament hierüber. *Maßnahmen, die Rechtsakte betreffen, die im Gesetzgebungsverfahren oder nach Zustimmung durch das Europäische Parlament erlassen wurden, bedürfen der Genehmigung durch das Europäische Parlament binnen einer Frist von einem Monat.*

(2) In den unter Absatz 1 fallenden Bereichen kann der Rat nach demselben Verfahren restriktive Maßnahmen gegen natürliche oder juristische Personen, nichtstaatliche Gruppierungen oder Strukturen annehmen.

---

Explanation (if any) :